

Auftrag **Strom von nebenan fix²**

Ein Öko-Produkt der Stadtwerke Herne

04.04.2024

Datum der Auftragserteilung

Bestellnummer

→ **Persönliche Daten**
Test Test

Vorname, Name

Allgäuer Str. 5

Straße, Hausnummer

47249 Duisburg

PLZ, Ort

23.01.1984

Geburtstag

Telefon (für Rückfragen)

yavuzakbulut@live.de

E-Mail-Adresse (Voraussetzung für Online-Rechnung)

Jahresverbrauch in kWh

3 0 0 0

ggf. Datum des Neueinzugs

0 1 0 5 2 0 2 4

Vertrag beim bisherigen Stromversorger wurde bereits gekündigt Ja Nein→ **Strom von nebenan fix² Preis (Preisstand: 01.01.2023)**

Arbeitspreis	ct/kWh	Bruttopreis*
		28,39
Grundpreis (einschließlich Eintarifzähler)	€/Monat	20,10

* Bruttopreis = einschließlich Umsatzsteuer (19 %), Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh, sowie Abgaben nach der Offshore-Netzzulage nach § 12 EnFG (0,591 ct/kWh), Umlage nach § 18 Abs. 1 der AbLaV (0,000 ct/kWh), Arbeitspreis (AP) und Grundpreis (GP) Netznutzungsentgelt, § 19 StromNEV-Umlage (0,417 ct/kWh), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Höhe von (0,357 ct/kWh) für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh, Kosten für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgaben sowie ab 2023 die von den Stadtwerken an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

Preisgarantie: Die Preise sind über die Mindestlaufzeit des Vertrages konstant. Ausnahme: Änderungen von Netzentgelten, EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV, § 12 EnFG, § 18 Abs. 1 der AbLaV, Kosten für Messstellenbetrieb sowie der Konzessionsabgabenverordnung, Strom- und Umsatzsteuer sowie Neueinführung von Steuern und Abgaben können entsprechende Anpassungen des Endpreises herbeiführen, vgl. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen.

→ **Die Laufzeit**

Der Vertrag für Strom von nebenan fix² läuft zunächst 2 Jahre (Erstvertragslaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den umseitigen Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Der monatliche Abschlag wird dem Kunden bei Lieferbeginn mitgeteilt. Die Abschläge sind jeweils am ersten Werktag des Monats fällig. Weitere Informationen über geltende Produkte, Preise und Tarife erhalten Sie unter www.energie-von-nebenan.de sowie unter **02323 - 592 1688**.

→ **Der Auftrag**

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Herne AG mit der Stromlieferung zu den Bedingungen von **Strom von nebenan fix²**. Ich bevollmächtige die Stadtwerke Herne AG für meinen oben genannten Zähler zur Kündigung meines bestehenden Stromlieferungsvertrages.

Ich verzichte auf Online-Kommunikation und wünsche die Kommunikation in Papierform, z.B. Rechnungen oder sonstige Mitteilungen.

Während und nach Beendigung der Vertragslaufzeit werden wir Sie per Post über aktuelle Angebote der Stadtwerke Herne AG informieren.

Bitte übersenden Sie mir die Informationen per E-Mail.

Sollten Sie zukünftig keine Informationen und Angebote mehr erhalten wollen, sind Sie berechtigt, bei der Stadtwerke Herne AG jederzeit der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke zu widersprechen. Der Kunde ist damit einverstanden, über die zuvor genannte E-Mail Adresse von den Stadtwerken Herne AG rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen, etc.) zu erhalten.

Einwilligungserklärung zur Telefonwerbung und diesbezüglicher Datenverwendung (falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die Stadtwerke Herne AG zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- Wasser- bzw. Fernwärmelieferverträgen sowie zur Information über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu sowie Energiedienstleistungen) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch verarbeitet. Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44626 Herne; Fax-Nr.: 02323/592-438, E-Mail-Adresse: info@energie-von-nebenan.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadtwerke Herne AG sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in Ziffer 14 der Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung von Strom von nebenan fix².

→ **Zahlungswiese**

Ich ermächtige die Stadtwerke Herne AG widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, die Abschlags- und Rechnungsbeträge von dem unten stehenden Konto im Lastschriftverfahren per SEPA-Lastschrift wiederholend abzubuchen.

Überweisung

Hinweis zur SEPA-Lastschrift: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen: Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Geldinstituts

Sparkasse Duisburg

IBAN (intern. Kontonummer / 22 Stellen)

DE 1 0 3 5 0 5 0 0 0 0 0 3 1 7 0 0 7 5 1 6

BIC (internationale Bankidentifikation / 8 oder 11 Stellen)

DUISDE33XXX

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden (für die SEPA-Lastschrift)

Duisburg, 04.04.2024

Lieferadresse (falls abweichend von der angegebenen Adresse)

Allgäuer Str. 5

Straße, Hausnummer

47249 Duisburg

PLZ, Ort

Zählernummer (nur Eintarifzähler)

456787654

Marktllokations-ID

Bisheriger Stromversorger

Angabe bei Neueinzug nicht notwendig.

Bisherige Kundennummer

Angabe bei Neueinzug nicht notwendig

Datum gewünschter Lieferantenwechsel

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns - Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Tel.: 02323/592-1688, Fax: 02323/592-448, Email: info@energie-von-nebenan.de - mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.energie-von-nebenan.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per Email) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wirtschaftsauskunfteien: Der Kunde willigt ein, dass die Stadtwerke Herne AG der Creditreform Boniversum GmbH, Hellerbergstr.11, 41460 Neuss oder der SCHUFA Holding AG, Massenbergr. 9 - 13, 44787 Bochum Daten für die Beantragung und die Aufnahme des Stromlieferungsvertrages übermitteln und Auskünfte über ihn von der SCHUFA bzw. Creditreform erhalten.

Ich erteile Stadtwerke Herne AG den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Stadtwerke Herne zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Unterschrift des Kunden (für Auftrag, Bonitätsprüfung/Datenübermittlung, Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung)

Auftrag **Strom von nebenan fix²**

Ein Öko-Produkt der Stadtwerke Herne

04.04.2024

Datum der Auftragserteilung

Bestellnummer

→ **Persönliche Daten**

Test Test

Vorname, Name

Allgäuer Str. 5

Straße, Hausnummer

47249 Duisburg

PLZ, Ort

23.01.1984

Geburtsdag

Telefon (für Rückfragen)

yavuzakbulut@live.de

E-Mail-Adresse (Voraussetzung für Online-Rechnung)

Jahresverbrauch in kWh

3 0 0 0

ggf. Datum des Neueinzugs

0 1 0 5 2 0 2 4

Vertrag beim bisherigen Stromversorger wurde bereits gekündigt Ja Nein→ **Strom von nebenan fix² Preis (Preisstand: 01.01.2023)**

Arbeitspreis	ct/kWh	Bruttopreis*
		28,39
Grundpreis (einschließlich Eintarifzähler)	€/Monat	20,10

* Bruttopreis = einschließlich Umsatzsteuer (19 %), Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh, sowie Abgaben nach der Offshore-Netzzulage nach § 12 EnFG (0,591 ct/kWh), Umlage nach § 18 Abs. 1 der AbLaV (0,000 ct/kWh), Arbeitspreis (AP) und Grundpreis (GP) Netznutzungsentgelt, §19 StromNEV-Umlage (0,417 ct/kWh), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in Höhe von (0,357 ct/kWh) für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh, Kosten für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgaben sowie ab 2023 die von den Stadtwerken an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

Preisgarantie: Die Preise sind über die Mindestlaufzeit des Vertrages konstant. Ausnahme: Änderungen von Netzentgelten, EEG-Umlage, KWK-Aufschläge, Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV, § 12 EnFG, § 18 Abs. 1 der AbLaV, Kosten für Messstellenbetrieb sowie der Konzessionsabgabenverordnung, Strom- und Umsatzsteuer sowie Neueinführung von Steuern und Abgaben können entsprechende Anpassungen des Endpreises herbeiführen, vgl. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen.

→ **Die Laufzeit**

Der Vertrag für Strom von nebenan fix² läuft zunächst 2 Jahre (Erstvertragslaufzeit). Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstvertragslaufzeit. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den einseitigen Allgemeinen Bedingungen) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Der monatliche Abschlag wird dem Kunden bei Lieferbeginn mitgeteilt. Die Abschläge sind jeweils am ersten Werktag des Monats fällig. Weitere Informationen über geltende Produkte, Preise und Tarife erhalten Sie unter www.energie-von-nebenan.de sowie unter **02323 - 592 1688**.

→ **Der Auftrag**

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Herne AG mit der Stromlieferung zu den Bedingungen von **Strom von nebenan fix²**. Ich bevollmächtige die Stadtwerke Herne AG für meinen oben genannten Zähler zur Kündigung meines bestehenden Stromliefervertrages.

Ich verzichte auf Online-Kommunikation und wünsche die Kommunikation in Papierform, z.B. Rechnungen oder sonstige Mitteilungen.

Während und nach Beendigung der Vertragslaufzeit werden wir Sie per Post über aktuelle Angebote der Stadtwerke Herne AG informieren.

Bitte übersenden Sie mir die Informationen per E-Mail.

Sollten Sie zukünftig keine Informationen und Angebote mehr erhalten wollen, sind Sie berechtigt, bei der Stadtwerke Herne AG jederzeit der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke zu widersprechen. Der Kunde ist damit einverstanden, über die zuvor genannte E-Mail Adresse von den Stadtwerken Herne AG rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etwaige Preis- oder Vertragsanpassungen, etc.) zu erhalten.

Einwilligungserklärung zur Telefonwerbung und diesbezüglicher Datenverwendung (falls gewünscht, bitte ankreuzen)

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich die Stadtwerke Herne AG zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- Wasser- bzw. Fernwärmelieferverträgen sowie zur Information über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu sowie Energiedienstleistungen) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung sowie Daten zum Energieverbrauch verarbeitet. Die Einwilligung gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein solcher Widerruf ist jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bzw. Telefonwerbung. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44626 Herne; Fax-Nr.: 02323/592-438, E-Mail-Adresse: info@energie-von-nebenan.de. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadtwerke Herne AG sowie zu diesbezüglichen Widerspruchsrechten des Kunden finden sich in Ziffer 14 der Allgemeinen Bedingungen zur Lieferung von Strom von nebenan fix².

→ **Zahlungswiese**

Ich ermächtige die Stadtwerke Herne AG widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, die Abschlags- und Rechnungsbeträge von dem unten stehenden Konto im Lastschriftverfahren per SEPA-Lastschrift wiederholend abzubuchen.

Überweisung

Hinweis zur SEPA-Lastschrift: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen: Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Geldinstituts

Sparkasse Duisburg

IBAN (intern. Kontonummer / 22 Stellen)

DE 1 0 3 5 0 5 0 0 0 0 0 3 1 7 0 0 7 5 1 6

BIC (internationale Bankidentifikation / 8 oder 11 Stellen)

DUISDE33XXX

Ort, Datum, Unterschrift des Kunden (für die SEPA-Lastschrift)

Duisburg, 04.04.2024

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns - Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Tel.: 02323/592-1688, Fax: 02323/592-448, Email: info@energie-von-nebenan.de - mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite www.energie-von-nebenan.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per Email) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden. **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standartlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Wirtschaftsauskunfteien: Der Kunde willigt ein, dass die Stadtwerke Herne AG der Creditreform Boniversum GmbH, Hellerbergstr.11, 41460 Neuss oder der SCHUFA Holding AG, Massenbergr. 9 - 13, 44787 Bochum Daten für die Beantragung und die Aufnahme des Stromliefervertrages übermitteln und Auskünfte über ihn von der SCHUFA bzw. Creditreform erhalten.

Ich erteile Stadtwerke Herne AG den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Lieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung der Stadtwerke Herne zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Unterschrift des Kunden (für Auftrag, Bonitätsprüfung/Datenübermittlung, Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung)

Wichtige Qualitätssicherung / Kundenbelehrung für Strom / Gas

Diese Belehrung dient dazu, mögliche Missverständnisse beim zukünftigen Energiekunden zu vermeiden.

Der Berater kommt nicht „von Ihrem örtlichen Energieversorger“ bzw. „im Auftrag Ihres örtlichen Energieversorger“ oder in „Zusammenarbeit mit Ihrem örtlichen Energieversorger“. Bei Ihrem örtlichen Energieversorger und dem neuen Energieversorger handelt es sich um zwei eigenständige Unternehmen. Bei Abschluss des Strom- oder Gas Lieferauftrages mit dem neuen Energieversorger wird Ihr bestehender Strom- bzw. Gas Liefervertrag gekündigt. Der neue Energieversorger oder eine beauftragte Firma erledigt alle Wechselformalitäten für Sie. Der neue Energieversorger nutzt das bestehende Strom- bzw. Gas Netz und unterhält diesbezüglich vertragliche Beziehungen zum Netzbetreiber (in der Regel der örtliche Energieversorger). Eine darüber hinaus gehende Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber besteht nicht. Der Berater hat nicht das Recht, von Kunden des örtlichen Energieversorgers, Kundendaten beim örtlichen Versorger abzufragen oder abzugleichen und auf diese Weise erworbene Kundendaten in das Antragsformular von dem neuen Energieversorger einzutragen, ohne darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um einen Strom- bzw. Gas Belieferungsvertrag von dem neuen Energieversorger handelt, der mit einer Kündigung Ihres aktuellen Anschlusses einhergeht und von Ihnen eine Unterschrift als Bestätigung benötigt.

Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.

Test Test

Kundenname in Druckbuchstaben

04.04.2024



Datum, Unterschrift Kunde

Yavuz Akbulut

Name Vermittler in Druckbuchstaben

04.04.2024



Datum, Unterschrift Vermittler

Allgemeine Bedingungen zur Lieferung von **Strom von nebenan fix²**

Stand: November 2022

1. Stromlieferung und Strombezug / Befreiung von der Leistungspflicht /Eigenerzeugungsanlagen/Weiterleitungsverbot

(1) Die Stadtwerke Herne AG („Stadtwerke“) liefert und der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an Strom für die vom Kunden angegebene Entnahmestelle aus dem Niederspannungsnetz des örtlichen Netzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Verteilungsnetzes und des Hausanschlusses begrenzt. Voraussetzung für die Belieferung ist, dass der Kunde Letztverbraucher ist, der die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft und nutzt und die Belieferung über Standardlastprofile erfolgt (keine Leistungsmessung). **Eine Belieferung an Gewerbetreibenden – unabhängig vom Jahresstromverbrauch – die Messung durch Mehrzähler, sowie die Nutzung der Energie für den Betrieb von Nachspeicheranlagen, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen ist ausgeschlossen und berechtigt die Stadtwerke Herne AG, den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.**

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 8. Die Stadtwerke sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

(3) Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemie, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.

(4) Die Stadtwerke sind weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke bleiben für den Fall unberührt, dass die Stadtwerke an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

(5) Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig. **Sofern der Kunde den Strom auch für gewerbliche Zwecke verbraucht, ist der Jahresstromverbrauch auf maximal 10.000 kWh begrenzt. Eine Belieferung, die über die Jahreshöchstgrenze hinaus geht ist ausgeschlossen und berechtigt die Stadtwerke, den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.**

(6) Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerbsfähigen Messstellenbetreiber schließt. Die Stadtwerke stellen dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 5, 5, 5.1 und 5.6 in Rechnung.

2. Vertragsschluss/Lieferbeginn

(1) Das Angebot der Stadtwerke in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich.

(2) Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.

(3) Kann dem Kunden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Auftragserteilung die Belieferung bestätigt werden, haben die Parteien das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Sollte der Belieferungsbeginn mehr als 18 Monate in der Zukunft liegen, so haben die Stadtwerke Herne das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde verpflichtet sich, den Stadtwerken seinen Zählerstand zum Vertragsbeginn mitzuteilen.

(4) Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der CEG Creditreform bzw. SCHUFA zu Merkmalen der Bonität des Kunden, können die Stadtwerke den Auftrag des Kunden zur Stromlieferung ablehnen.

(5) Der Kunde verzichtet auf papierbasierte Kommunikation und erklärt sich einverstanden mit per E-Mail zugestellter oder zum Download zur Verfügung gestellter Kundenkommunikation in digitalem Format (insbesondere eine Online-Rechnung). Der Kunde führt weiterhin sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im Online-Kundencenter auf www.energie-von-nebenan.de bzw. www.stadtwerke-herne.de durch. Sämtliche sonstige Mitteilungen zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Preisangaben, Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen etc., werden in Textform, z. B. als Dateianhang im PDF-Format, zugesendet. Der Kunde verpflichtet sich, eine etwaige Änderung seiner E-Mail-Adresse den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Auf ausdrücklichen Wunsch ist eine papierbasierte Kommunikation möglich. Mahnungen werden postalisch verschickt. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Wird auf Wunsch des Kunden eine Rechnungskopie postalisch verschickt, wird diese mit 10 € berechnet.

(6) Die Stadtwerke sind berechtigt, für den Fall, dass der Kunde sich nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn im Online-Kundencenter registriert, Mitteilungen jeglicher Art auf postalischen Wege zu übermitteln. Ziff. 2(5) Satz 7 gilt entsprechend.

3. Messung/Abrechnung/Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen/Anteilige Preisberechnung Abrechnungsinformationen/Vebrauchshistorie

(1) Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwerte) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, von den Stadtwerken oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Messstellenbetreibers oder der Stadtwerke kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangen die Stadtwerke eine Selbstablesung des Kunden, fordern die Stadtwerke den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenumwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Stadtwerke an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die Stadtwerke aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), können die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Vom Kunden zu vertretende Rechnungskorrekturen in Folge unvollständiger Mitteilung bzw. fehlerhafter Zählerstände werden mit jeweils 20,– € berechnet.

(2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen oder ein Einbau bzw. Austausch der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

(3) Die Stadtwerke können vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, sind die Stadtwerke berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte elektrische Energie abzurechnen.

(4) Zum Ende jedes von den Stadtwerken festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 1 Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den Stadtwerken eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3 Satz 1.

(5) Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

(6) Auf Wunsch des Kunden stellen die Stadtwerke dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

(7) Der Kunde kann jederzeit von den Stadtwerken verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

(8) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachrichtlich oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte oder ein vom Messstellenbetreiber ermittelter korrigierter Verbrauch vor), so ermitteln die Stadtwerke den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3(1) Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezustand beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(9) Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnen die Stadtwerke geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile gegenseitig ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3(1) ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundbesitz einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend

angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Aufrechnung

(1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den Stadtwerken nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung (auch durch Überweisung) zu zahlen.

(2) Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, können die Stadtwerke angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Fordern die Stadtwerke erneut zur Zahlung auf oder lassen sie den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Dabei werden dem Kunden die durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Bei erforderlichen Rücklastschriften werden die bei den jeweiligen Geldinstituten anfallenden Kosten weiterberechnet. (3) Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unsubstrinierten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die Stadtwerke aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassungen nach billigem Ermessen

(1) Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 5(2) bis 5(17) zusammen. (2) Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus dem Vertrag ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Sie enthalten die Kosten für Vertrieb und Energiebeschaffung.

(3) Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 5(4) bis 5(14) und 5(17). Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Preisbestandteile nach den Ziffern 5(8) und 5(11) werden bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenigen der Preisbestandteile nach den Ziffern 5(9), 5(10), 5(12) und 5(13) bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen:

(4) Die von den Stadtwerken an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführende Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Netzentgelte (Arbeitspreis (AP); Grundpreis (GP)) werden auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlicht.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReV angepassten Erlösbegrenze.

(4.1) Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber den Stadtwerken wirksam werden.

(4.2) Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber den Stadtwerken deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung der Stadtwerke gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch die Stadtwerke – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

(4.3) Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösbegrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösbegrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch die Stadtwerke – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

(4.4) Ziff. 5(4.3) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösbegrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

(4.5) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffer 5(4.3) bis 5(4.4) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst, dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

(5) Das von den Stadtwerken an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelt für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen in der jeweils geltenden Höhe. Verlangt der Kunde als weitere Ausstattung ein intelligentes Messsystem oder eine moderne Messeinrichtung im Sinne des MsbG, schuldet der Kunde nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, die Stadtwerke sind zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet. Der Netzbetreiber ermittelt das Entgelt nach Satz 1 zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (AReV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 AReV angepassten Erlösbegrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.

(5.1) Wird oder ist eine nach diesem Vertrag von den Stadtwerken belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach Ziffer 5(5) für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, die Stadtwerke sind nach Ziffer 5(6) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

(6) Sind die Stadtwerke aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grunzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Die Stadtwerke werden dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrages von den Stadtwerken an den Kunden weiterberechnet wird informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Die Stadtwerke sind berechtigt, mit grunzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grunzuständige Messstellenbetreiber gegenüber den Stadtwerken abrechnet, soweit die Stadtwerke sicherstellen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grunzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

(7) Die von den Stadtwerken an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe.

(8) Die von den Stadtwerken an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2023 0,000 ct/kWh (netto).

(9) Die vom zuständigen Netzbetreiber von den Stadtwerken aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobene Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – gemäß § 26 KWKG in der jeweils geltenden Höhe. Die KWKG-Umlage beträgt im Kalenderjahr 2022 0,378 Cent pro kWh (netto); 0,302 ct/kWh (brutto) für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh.

(10) Die vom zuständigen Netzbetreiber von den Stadtwerken erhobene Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die § 19-StromNEV-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2023 0,417 ct/kWh (netto); 0,496 ct/kWh (brutto) für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.

(11) Die von den Stadtwerken an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende sog. Offshore-Netzumlage nach §12 EnFG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzumlage beträgt für das Jahr 2023 für Kunden mit einem Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh 0,591 ct/kWh (netto); 0,703 ct/kWh (brutto).

(12) Die von den Stadtwerken an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) zu zahlende Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der abLa-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2023 0,000 ct/kWh (netto); 0,000 ct/kWh (brutto).

(13) Ab 2023: Die von den Stadtwerken an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

(14) Die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Stromsteuer beträgt für das Jahr 2023 2,050 ct/kWh (netto); 2,440 ct/kWh (brutto).

(15) Ist eine Umlage nach Ziffer 5(8) bis 5(14) negativ, reduziert sich der für die gelieferte Energie zu zahlende Preis in entsprechender Höhe.

(16) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 5(2) bis 5(4) und 5(17) nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag

ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.

(17) Zusätzlich fällt auf den Preis und die gesondert nach Ziffern 5(2) bis 5(14) an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile netto, sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5(16) die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (derzeit: 19 %).

(18) Die Stadtwerke teilen dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 5(4) bis 5(14) und 5(16) zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

(19) Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 5(2) – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 5(3) bis 5(14) und 5(17) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 5(16) – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5(2) genannten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5(2) seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegengläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der Stadtwerke nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MStG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Stadtwerke nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbefriedigendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zum zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

7. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,- inklusive Mahn- und Inkassokosten sind die Stadtwerke ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung auch Werktag vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die Stadtwerke werden den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird die Stadtwerke auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

(3) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

(4) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, im Fall eines Stromdiebstahls nach Ziff. 7.1, oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen der Ziff. 7.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Ein wichtiger Grund liegt weiterhin bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform Boniversum GmbH zur Bonität des Kunden vor oder wenn sich herausstellt, dass der Kunde während eines früheren Stromlieferungsvertrages mit den Stadtwerken mit Zahlungen in Verzug war und derzeit offene Forderungen in Höhe von mindestens 100,- gegen ihn aus solch einem Vertrag oder einer Ratenzahlungsvereinbarung bestehen.

(5) Die Stadtwerke sind berechtigt, den Vertrag, abweichend von der Regelung zur Laufzeit auf der Vorderseite des Liefervertragsformulars, bei einem bevorstehenden Ersteinbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Die Stadtwerke werden dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages unterbreiten.

8. Haftung

(1) Die Stadtwerke haften bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 8.1 bis 8.6.

(2) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). In diesen Fällen der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten sind die Stadtwerke als Lieferant von ihren Leistungspflichten befreit. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilen die Stadtwerke dem Kunden auf Anfrage mit.

(3) Die Stadtwerke werden unverzüglich über die mit der Schadenverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise angefordert werden können und der Kunde dies wünscht.

(4) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgeldhelfer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit ein Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

(5) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(7) Der Kunde hat den Stadtwerken einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

9. Umzug/Übertragung des Vertrages

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken jeden Umzug mit einer Frist von zwei Wochen auf den Umzugstermin unter Angabe der neuen Anschrift und der Zählernummer in Textform mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verspätet oder gar nicht und wird den Stadtwerken die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, haftet der Kunde gegenüber den Stadtwerken für den von einem Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommenen Strom.

(2) Die Stadtwerke werden den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 9.3 vorliegt – an der neuen Verbrauchsstelle weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den Stadtwerken den Umzugstermin unter Angabe der neuen Anschrift und der Zählernummer rechtzeitig mitgeteilt hat.

(3) Ein Umzug des Kunden beendet nicht den Liefervertrag. Ungeachtet sonstiger Kündigungsrechte können aber beide Vertragsparteien den Liefervertrag mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündigen, wenn der Kunde aus dem Gebiet eines örtlichen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen örtlichen Netzbetreibers zieht.

(4) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. Lieferantenwechsel

Im Falle der Beendigung dieses Vertrages werden die Stadtwerke einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

11. Informationen zu Preisen und Tarife/Wartungsdiensten und –entgelten

Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 02323 - 592 1688. Aktuelle Informationen über Wartungsdienste und –entgelte erhält der Kunde beim örtlichen Netzbetreiber

12. Hinweis nach dem Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

(1) Hinweis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 EDL-G: Neben unseren Beratungsangeboten finden Sie Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zur Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten www.verbraucherzentrale.de und www.energieagenturen.de

13. Streitbeilegungsverfahren

(1) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Telefon: 02323 592 - 555, E-Mail: info@energie-von-nebenan.de.

(2) Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle Energie e.V. (Schlichtungsstelle) nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

(3) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: (0) 30/ 27 57 240 - 0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelleenergie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de.

(5) Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

14. Datenschutz

(1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne; Fax.: 02323/592-222, E-Mail: info@energie-von-nebenan.de, Tel.: 02323/592-0, Webseite www.stadtwerke-herne.de, Kontaktformular: <https://ssl.stadtwerke-herne.de/index/kontakt/kontaktformular.html>.

(2) Die Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter fox-on@stadtwerke.de, Pöllerhofstraße 33a, 51789 Lindlar/Köln, www.fox-on.com, Mail: dsb@fox-on.com, Tel. 02266/9015920, Fax 02266/9015929 zur Verfügung.

(3) Die Stadtwerke verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Identifikations- und Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Identifikation der Verbrauchs- bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation (Entnahmestelle)), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

(4) Die Stadtwerke verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrags und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.

- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz sowie wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

- Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.

- Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

- Soweit der Kunde den Stadtwerken eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

- Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunftei Creditreform Boniversum GmbH, Hellerbergstr. 11, 41480 Neuss oder der SCHUFA Holding AG, Massenbergr. 9 - 13, 44787 Bochum auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Stadtwerke übermitteln zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit personenbezogener Daten zur Identifikation des Kunden Namen, Anschrift und Geburtsdatum sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die genannte Auskunftei. Die Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein.

(5) Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziff. 14.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Öffentliche Stellen auf Grund von Rechtsvorschriften, externe Auftragnehmer entsprechend Art. 28 DSGVO sowie externe Stellen und interne Abteilungen zur Erfüllung der unter Ziff. 14.4 genannten Zwecke.

(6) Zudem verarbeiten die Stadtwerke personenbezogene Daten, die sie von den in Ziff. 14.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Sie verarbeiten auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen dürfen.

(7) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

(8) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziff. 14.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

(9) Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der von dem Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

(10) Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziff. 14.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung die Stadtwerke gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

(11) Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

15. Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG

Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderezeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Die Stadtwerke werden die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

16. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Vertragslücke.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke werden personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrags) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne; Fax.: 02323/592-222, E-Mail: info@energie-von-nebenan.de.

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Test Test

Vor- und Nachnamen des Kunden


Allgäuer Str. 5

Strasse und Hausnummer


47249 Duisburg

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Duisburg, 04.04.2024 

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Duisburg, 04.04.2024 

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Test Test

Vor- und Nachnamen des Kunden


Allgäuer Str. 5

Strasse und Hausnummer


47249 Duisburg

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Duisburg, 04.04.2024 

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Duisburg, 04.04.2024 

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Akbulut **10007697**

Name

VP-Nr.

1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.
2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.
3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.
4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.
5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.
6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.
7. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.
8. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.


Test Test

Vorname, Name

Allgäuer Str. 5

47249 Duisburg

Straße, PLZ, Ort

Duisburg, 04.04.2024 

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Es gibt mehrere jeweils eigene verantwortliche Stellen, die die Informationen zur Übersichtlichkeit nicht in getrennten Informationen darstellen.

- Verantwortlich ist die Vertriebsgesellschaft des Energielieferanten bzw. Produktpartners, den Sie über die verantwortliche Stelle unter b) kontaktieren können.
- Darüber hinaus verantwortlich ist
Team Germany Energie GmbH
Thüringer Str. 48, 97631 Bad Königshofen
Telefon: +49 9761 3968910, Telefax: +49 9761 3968912
E-Mail: info@teamgermany.de
- Darüber hinaus sind auch die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner) eigene verantwortliche Stellen, sofern diese personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken verarbeiten (z.B. zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten).

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB)

Soweit zutreffend/vorhanden
nicht zutreffend

3. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

a) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. lit. 1 a) DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Übersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

b) Zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsstellung, -beratung und -bearbeitung sowie zur Übermittlung von Antragsdaten an den jeweiligen Energielieferanten (Produktpartner).

c) Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen wir unterliegen. Beispiele: Handelsrechtliche und steuerrechtliche Nachweise nach § 257 HGB und § 147 AO sowie Auskunftsansprüche selbständiger Handelsvertreter nach § 87c HGB.

d) Aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Berechtigte Interessen von uns oder Dritten sind:

- Be- und Abrechnung von Provisionen von selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern)
- Allgemeine Vertragsbetreuung
- Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung der über uns vermittelten Verträge
- Verwaltung und Übertragung von Kundenbeständen (Vermittlerwechsel)
- Abfragen bei Auskunfteien zur Adressvalidierung
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung in Rechtstreitigkeiten
- Maßnahmen zur Geschäfts- und Vertriebssteuerung einschließlich des Vertriebscontrollings, in Einzelfällen zu Testzwecken, Mitteilungen an Produktpartner (z. B. zu Schadensregulierung und -meldungen)
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Konzernweit einheitliche Buchhaltung, IT, Personalverwaltung und Rechtsberatung durch entsprechend qualifiziertes Personal, was nur durch Ressourcenbündelung in einer Gesellschaft, der Muttergesellschaft, ermöglicht wird.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vermittlung von Verträgen für Energielieferanten (Produktpartner) erhalten, verarbeiten wir und die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner).

Regelmäßig sind dies:

Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Bankdaten, Geburtsdatum und -ort, Alter, Geschlecht, Geschäftsfähigkeit, Kundennummer, Zählernummer, Verbrauchsdaten, Berufsgruppenschlüssel (unselbständig/selbständig), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftenprobe), Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bonitätsdaten, SCHUFA-Score, Angaben zu bestehenden Verträgen über Gas und Strom, Angaben zu Wünschen und Zielen für eine bedarfsgerechte Beratung, Dokumentationsdaten (z. B. Gesprächs- und Beratungsprotokolle).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können die Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Weitere Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten sind:

- Mitarbeiter der Muttergesellschaft, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Mitarbeiter, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Für uns tätige selbständige Handelsvertreter (Vertriebspartner) zu vorstehenden Zwecken im Rahmen der Erforderlichkeit
- Energielieferanten (Produktpartner), sofern Sie bei diesen einen Vertrag abschließen wollen oder abgeschlossen haben.
- Eingesetzte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO zu den genannten Zwecken
- Sonstige Dienstleister zu den genannten Zwecken
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Auskunfteien und Rating-Agenturen im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit

6. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Datenübermittlung an Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer) oder internationale Organisationen ist nicht beabsichtigt und findet nicht statt.

7. Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden

Ihre personenbezogenen Daten speichern wir, solange es für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sobald Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn deren befristete Verarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen.
Beispiele: Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO).
Die Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu sechs bzw. zehn Jahre
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften.
Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO von uns über Ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Löschung nach Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Für das Recht auf Auskunft und auf Löschung gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Soweit Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegeben haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, gegeben haben. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG.

9. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es müssen jeweils nur die personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, welche für die Begründung, Durchführung und gegebenenfalls Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. des Vertrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Daten zur Bedarfsfeststellung und der Beratungsdokumentationen). Ohne diese Daten können wir in der Regel bestimmte Leistungen nicht erbringen bzw. bestehende Geschäftsbeziehungen nicht mehr durchführen und werden diese ggf. beenden müssen.

10. Quellen personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten erhalten wir direkt von Ihnen, von den für uns tätigen selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern), die uns Daten zulässigerweise übermitteln haben oder durch einen Energielieferanten (Produktpartner), bei dem Sie über uns einen Vertrag abschließen möchten bzw. abgeschlossen haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir in bestimmten Fällen personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Team Germany Energie GmbH oder sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien oder Adressabgleichdiensten) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Anträgen) erhalten haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DS-GVO findet nicht statt. Sollte wir diese zukünftig in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir in bestimmten Fällen automatisiert, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (sog. Profiling nach Art. 4 Nr. 4 DS-GVO). Profiling setzen wir in folgenden Fällen ein:

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit bei der Vermittlung von Verträgen nutzen wir das Scoring (bei Privatkunden) bzw. Rating (bei Gewerbekunden). Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsdauer (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Gewerbekunden fließen zusätzlich weitere Daten ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein. Eine Speicherung dieser Daten durch uns erfolgt nicht. Auch werden keine Scorewerte und Bonitätsnoten an selbständige Handelsvertreter weitergegeben.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per E-Mail oder telefonisch gerichtet werden an: info@teamgermany.de oder Telefon unter 1. genannte Adresse